

EXPOSÉ

zum Dissertationsvorhaben
mit dem vorläufigen Arbeitstitel

„Die kartellrechtliche Beurteilung langfristiger Stromlieferverträge
am Beispiel von PPAs“

vorgelegt von

Mag.^a Melani Dumancic, LL.M. (KCL)

01501815

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Doctor iuris, Dr. iur.)

Wien, im September 2023

Studienkennzahl lt Studienblatt: UA 783 101

Dissertationsgebiet lt Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreut von: Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL.M. (Columbia)

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	3
II.	Gang der Untersuchung	5
	A. Methodik	5
	B. Aufbau der Arbeit	5
	C. Forschungsfragen	10
III.	Vorläufige Gliederung	12
IV.	Vorläufiger Zeitplan	14
V.	Vorläufiges Literaturverzeichnis	15
VI.	Vorläufiges Judikaturverzeichnis	18

I. Einführung

Der Beginn der Liberalisierung des europäischen und damit auch österreichischen Strommarkts ist mit der Binnenmarkt-RL Strom nun schon fast 30 Jahre her.¹ Seither hat sich die Marktstruktur in ganz Europa wesentlich verändert. Wo früher vertikal integrierte, staatliche Unternehmen Monopole zur Stromversorgung in den jeweiligen Staaten hatten, herrscht heute Wettbewerb.² Die vertikal integrierten Unternehmen wurden entflochten, der Stromvertrieb für den Wettbewerb durch andere Unternehmen geöffnet und der Zugang zu Netzwerken reguliert. Ein wesentliches Merkmal der nicht liberalisierten Strommärkte waren die langfristigen Stromlieferverträge, die die Stromversorger untereinander, mit Großkunden oder Stromerzeugern abgeschlossen haben.³ Im Zuge der Liberalisierung wurden solche Verträge von den Kartellbehörden kritisch geprüft, da sie geeignet waren, die Marktöffnung zu verhindern bzw verlangsamen.⁴ Das Thema ist jedoch auch heute, nach erfolgter Liberalisierung und Marktöffnung, aktuell.⁵ Seit dem Vormarsch der Dekarbonisierung der Wirtschaft und dem forcierten Ausbau von Kraftwerken, die Strom aus erneuerbaren Energien produzieren (Erneuerbare-Energien-Anlagen), treten vermehrt Power Purchase Agreements (PPAs) am Markt auf. Diese Stromlieferverträge werden in der Regel zwischen Betreibern von Erneuerbaren-Energien-Anlagen und großen Industriekunden, die ihr Unternehmensprofil klimaneutraler gestalten wollen, für einen längerfristigen Zeitraum abgeschlossen. Auch PPAs zwischen Stromproduzenten und -weiterverteilern oder -händlern sind mittlerweile üblich. Das Konzept stammt ursprünglich aus den USA, findet sich aber mittlerweile in Europa und auch Österreich wieder.⁶

¹ RL 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABi L 1997/27, 20.

² Zur Geschichte der Strommarktliberalisierung vgl *Löschel/Rübbelke/Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, *Energiewirtschaft – Einführung in Theorie und Politik*⁴ (2020) 309 ff; *Kassegger*, *Energiepolitik und Elektrizitätswirtschaft in Österreich und Europa* (2020) 18 ff.

³ Vgl *Markert*, *Langfristige Energiebezugsbindungen im deutschen und europäischen Kartellrecht*, in *Becker/Held/Riedel/Theobald* (Hrsg), *Energiewirtschaft im Aufbruch* (2001) 137 (137).

⁴ So etwa von der Europäischen Kommission, vgl etwa KomE 30.9.1993, IV/34.598, *Pego-Projekt*, ABi C 1993/265, 3; KomE 5.9.2001, COMP/E-3/37.921, *Viking Cable*; KomE 17.3.2010, COMP/AT.39386, *Langfristige Stromlieferverträge in Frankreich*.

⁵ Vgl etwa ein Verfahren in Deutschland OLG München 29 U 2041/18, *Zu langfristigen Bezugsverträgen*, NZKart 2019, 605.

⁶ Vgl *Urbanke*, *Power Purchase Agreements – Charakterisierung und Gestaltungselemente*, in *Böttcher* (Hrsg), *Handbuch Windenergie*² (2019) 349 (359); so etwa ein PPA zwischen Verbund und Borealis vgl *Verbund*, *Borealis* und *VERBUND* unterzeichnen erste langfristige Wasserkraft-Stromabnahmevereinbarung zur Versorgung des Borealis-Standorts Schwechat ab Jänner 2023, [VERBUND liefert Grünstrom für Borealis Standort Schwechat](#) (Stand 10.8.2023).

Langfristige Stromlieferverträge werden aus Gründen der Preisstabilität, langfristigen Planungssicherheit und als Investmentanreize abgeschlossen.⁷ Aus wettbewerblicher Sicht können langfristige Stromlieferverträge jedoch nachteilige Auswirkungen haben. Insbesondere können sie zu einer Marktabschottung führen oder diese verstärken.⁸ Dies vor allem dann, wenn eines der beteiligten Unternehmen oder sogar beide marktmächtig sind. Dann kann der Abnehmer seinen Strombedarf nur von einem Stromerzeuger beziehen, sodass er anderen Stromerzeugern als Absatzpartner nicht zur Verfügung steht. Dadurch wird Wettbewerb um die Belieferung der Abnehmer verhindert.⁹

Die bisherige Rechtsprechung der Wettbewerbsbehörden und -gerichte¹⁰ sowie die wissenschaftliche Literatur¹¹ zu langfristigen Stromlieferverträgen sind vor mehr als zehn Jahren erschienen. Seither hat sich der Strommarkt aufgrund voranschreitender Liberalisierung und dem Ausbau Erneuerbarer-Energien-Anlagen wesentlich verändert. Die Beurteilungen der Kartellbehörden zu Beginn der Liberalisierung sind auf die heutige Marktsituation nicht eins zu eins übertragbar. Ein damals zulässiger Stromliefervertrag könnte unter den heutigen Marktgegebenheiten wettbewerbswidrig sein und umgekehrt. Rechtsprechung oder Literatur zur kartellrechtlichen Beurteilung langfristiger Power Purchase Agreements existiert nicht. Vor diesem Hintergrund wird in diesem Dissertationsvorhaben untersucht, ob und unter welchen Bedingungen langfristige PPAs kartellrechtswidrig sind. Der Fokus liegt dabei auf dem österreichischen Stromerzeugungs- und -großhandelsmarkt.

⁷ Vgl. *Lerch*, Strombezugsverpflichtungen und EG-Kartellverbot (2007) 230 f; *Spector*, The European Commission's Approach to Long-term Contracts: an Economist's View, *Journal of European Competition Law & Practice* 2014, 492 (496).

⁸ *KOM*, Leitlinien für vertikale Beschränkungen, *ABl C* 2022/248, 1 Rz 323 ff; *Hauteclouque*, Legal Uncertainty and Competition Policy in European Deregulated Electricity Markets, *World Competition* 2009, 91 (97); *F. Schuhmacher/Holzweber* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der EU (78. EL 2023) Art 101 AEUV Rz 1001; *Zimmer* in *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht I⁶ (2019) Art 101 Abs 1 AEUV Rz 258.

⁹ Vgl. *Markert* in *Becker/Held/Riedel/Theobald* 137; *Reinisch*, Zur EG-wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit langfristiger Stromliefervereinbarungen in Österreich, *wbl* 2002, 198.

¹⁰ *KomE* 30.4.1991, IV/33.473, *Scottish Nuclear*, *ABl L* 1991/178, 31; *KomE* IV/34.598, *Pego-Projekt*; *KomE* 23.4.1996, IV/E-3/35.485, *REN/Turbogás*, *ABl C* 1996/118, 7; *KomE* 9.5.1996, IV/E-3/35.698, *ISAB Energy*, *ABl C* 1996/138, 3; *KomE* COMP/E-3/37.921, *Viking Cable*; *KomE* 31.5.2002, AT.37732, *Synergen*, Pressemitteilung IP/02/792; *KomE* COMP/AT.39386, *Langfristige Stromlieferverträge in Frankreich*.

¹¹ *Baur*, Energielieferverträge unter europäischem Kartellrecht, *RdE* 2001, 81; *Emmerich*, Langfristige Liefer- und Bezugsverträge im europäischen Kartellrecht, in *FS Koppensteiner zum 65. Geburtstag* (2001); *Fischer*, Langfristige Energieverträge und Kartellrecht (2011); *Hauteclouque*, *World Competition* 2009, 91; *Hauteclouque*, Market Building through Antitrust: Long-Term Contract Regulation in EU Electricity Markets (2013); *Hauteclouque/Glachant*, Long-term energy supply contracts in European competition policy: Fuzzy not crazy, *Energy Policy* 2009, 5399; *Lerch*, Strombezugsverpflichtungen; *Markert*, Langfristige Bezugsbindungen für Strom und Gas nach deutschem und europäischem Kartellrecht, *EuZW* 2000, 427; *Markert* in *Becker/Held/Riedel/Theobald* 137; *Reinisch*, *wbl* 2002, 198; *Scholz*, Die Bewertung ausschließlicher Strombezugsverpflichtungen nach europäischem Kartellrecht, in *FS Baur* (2002) 549.

II. Gang der Untersuchung

Das Ziel des Dissertationsvorhabens ist eine systematische Darstellung der kartellrechtlichen Beurteilung von langfristigen Stromlieferverträgen am Beispiel von Power Purchase Agreements. Die Analyse umfasst sowohl das Kartell- als auch das Missbrauchsverbot im europäischen und österreichischen Recht. Damit soll einerseits eine Aufarbeitung der kartellrechtlichen Grundsätze zu langfristigen Verträgen und den damit einhergehenden wettbewerbsbeschränkenden Folgen erreicht werden. Andererseits werden Anhaltspunkte für die Praxis bei der Gestaltung von langfristigen PPAs erarbeitet.

A. Methodik

Zur Beantwortung der kartellrechtlichen Fragestellungen wird eine Analyse der Judikatur der europäischen Gerichte, der europäischen Kommission und der österreichischen Wettbewerbsbehörde und -gerichte vorgenommen. Wo dies einschlägig ist, wird auch die Rechtsprechung der Wettbewerbsbehörden und -gerichte anderer Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschland, herangezogen. Für eine kartellrechtliche Analyse unerlässlich ist die Einbeziehung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, insbesondere der ökonomischen Auswirkungen von langfristigen Verträgen.¹² Außerdem soll einschlägige deutsch- und englischsprachige Literatur gesichtet und eingearbeitet werden.

B. Aufbau der Arbeit

Das Dissertationsvorhaben folgt dem klassischen Aufbau einer kartellrechtlichen Fallprüfung. In Kapitel I. wird nach einer Einführung in die Problemstellung und Vorstellung der Forschungsfragen die Funktionsweise des österreichischen Stromsektors erklärt. Ein grundlegendes Verständnis für den zu untersuchenden Markt ist unerlässlich für dessen kartellrechtliche Bewertung. Daran anschließend wird der Begriff der PPAs definiert und eine Typisierung der verschiedenen praktischen Erscheinungsformen vorgenommen.

Kapitel II. widmet sich den **ökonomischen Grundlagen langfristiger Verträge**. Hierbei wird zunächst untersucht, welche wettbewerbsfördernden und -hemmenden Auswirkungen diese im Allgemeinen haben. Diese Erkenntnisse werden auf den Strommarkt übertragen. Insbesondere soll untersucht werden, welche Rolle langfristige Stromlieferverträge, und heutzutage PPAs, für den Stromerzeugungs- und -großhandelsmarkt spielen.

¹² Vgl. F. Schuhmacher, Effizienz und Wettbewerb (2010) 17 ff.

Die kartellrechtliche Beurteilung eines Sachverhalts beruht auf der Analyse der wettbewerblichen Auswirkungen eines Verhaltens auf einem oder mehreren konkreten Märkten. Handelt es sich um bewirkte Wettbewerbsbeschränkungen, müssen die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb in einem Markt untersucht werden.¹³ Ein marktbeherrschendes Unternehmen kann immer nur eine beherrschende Stellung auf einem konkreten Markt haben.¹⁴ Das bedeutet für eine Analyse sowohl gem Art 101 AEUV bzw § 1 KartG als auch gem Art 102 AEUV bzw § 5 KartG ist die Abgrenzung eines relevanten Markts notwendig (Kapitel **III.**). Die **Marktabgrenzung** erfolgt in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht. Allgemein wird ein Stromerzeugungs- und -großhandelsmarkt, der die Produktion und den Import von Strom und die Vermarktung an Stromweiterverteiler und -händler umfasst, abgegrenzt. In diesem Zusammenhang wird untersucht, welche Käufer, etwa Industriekunden und Stromweiterverteiler, einem gemeinsamen Stromgroßhandelsmarkt zuzuordnen sind.¹⁵ Die Europäische Kommission geht grundsätzlich davon aus, dass der räumlich relevante Markt national ist.¹⁶ Diese Einschätzung könnte im Hinblick auf geänderte Marktumstände, insbesondere vermehrtem grenzüberschreitenden Handel, nicht mehr zutreffend sein.¹⁷ Inwiefern ein über Österreich hinausgehender relevanter Markt besteht, wird in diesem Kapitel untersucht.

Im Anschluss an die Abgrenzung des relevanten Markts werden die Faktoren zur Bestimmung von **Marktmacht** im Strommarkt herausgearbeitet (Kapitel **IV.**). Marktmacht ist die Fähigkeit eines Anbieters oder Nachfragers, den individuellen Gewinn zu einem gewissen Grad unabhängig und unkontrolliert von anderen Anbietern bzw Nachfragern zu maximieren.¹⁸ Die Bestimmung von Marktmacht ist für eine Prüfung sowohl gem Art 101 AEUV bzw § 1 KartG

¹³ EuGH C-234/89, *Delimitis v Henninger Bräu*, ECLI:EU:C:1991:91.

¹⁴ EuGH Rs 322/81, *Michelin*, ECLI:EU:C:1983:313 Rz 37; *Jung* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 102 AEUV Rz 33.

¹⁵ Vgl etwa *Sandberg/Davies*, The relevant product market – Electricity, in *Hancher/Jones* (Hrsg), EU Energy Law II: EU Competition Law and Energy Markets⁴ (2016) Rz 2.24 ff; KomE 30.10.2003, COMP/M.3268, *Sydkraft/Graning* Rz 15, 31; KomE 26.2.2019, M.8871, *RWE/E.ON Assets* Rz 23; KomE 22.6.2009, COMP/M.5496, *Vattenfall/Nuon Energy* Rz 12; KomE 11.6.2003, COMP/M.2947, *Verbund/Energie Allianz*.

¹⁶ So etwa in KomE COMP/M.2947, *Verbund/Energie Allianz* Rz 57; KomE 27.8.2008, COMP/M.5249, *Edison/Hellenic Petroleum JV* Rz 13; KomE M.8871, *RWE/E.ON Assets* Rz 17; KomE 21.12.2022, M.10713, *RWE/Newco Eemshaven* Rz 16; vgl auch *Godde*, Marktabgrenzung im Stromsektor (2013) 264, 269; *Klaue/Schwintowski*, Die Abgrenzung des räumlich-relevanten Marktes bei Strom und Gas nach deutschem und europäischem Kartellrecht, BB-Special 2/2010, 1 (5).

¹⁷ Vgl *Godde*, Marktabgrenzung 273 ff; *Heymann*, Der Strommarkt 2.0 im Lichte des europäischen und deutschen (Wettbewerbs) Rechts (2019) 149; *König*, Engpassmanagement in der deutschen und europäischen Elektrizitätsversorgung (2013) 345 ff; *Lange*, Der Strommarkt 2.0 als Herausforderung für das Kartellrecht, WuW 2017, 434 (437);

¹⁸ *Ewald* in *Wiedemann* (Hrsg), Handbuch des Kartellechts⁴ (2020) § 7 Rz 20; vgl auch *van den Bergh/Camesasca/Giannaccari*, Market power, market definition and entry barriers, in *van den Bergh* (Hrsg), Comparative Competition Law and Economics (2017) 124 (125).

als auch gem Art 102 AEUV bzw § 5 KartG notwendig. Auf die in diesem Kapitel erarbeiteten Marktmachtfaktoren wird in der folgenden Analyse zurückgegriffen. Darüber hinaus wird untersucht, inwiefern Marktmacht in den österreichischen Strommärkten vorhanden sein könnte.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Erkenntnisse werden langfristige PPAs in Kapitel V. auf ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen und österreichischen **Kartellverbot** untersucht. Da die innerstaatliche Rechtslage an die unionsrechtliche angeglichen wurde,¹⁹ wird zuerst eine Analyse anhand von Art 101 AEUV vorgenommen. Die Besonderheiten, die sich aus dem österreichischen Kartellverbot der §§ 1 f KartG ergeben,²⁰ werden in einem gesonderten Kapitel behandelt. Zunächst soll geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Art 101 AEUV auf langfristige PPAs anwendbar ist. Hierfür werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Art 101 Abs 1 AEUV, Unternehmen,²¹ Vereinbarung, Wettbewerbsbeschränkung²² und die Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten,²³ umfassend untersucht. Besonders genau muss analysiert werden, wann eine Wettbewerbsbeschränkung vorliegt. Der Abschluss eines langfristigen Stromlieferungsvertrags an sich begründet nämlich noch keine wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten, um eine marktabschottende Wirkung herbeizuführen. Die Umstände ergeben sich sowohl aus der vertraglichen Ausgestaltung, etwa der Vertragslaufzeit,²⁴ einer allfälligen Bezugsbindung²⁵ oder der Möglichkeit einer vorläufigen Auflösung,²⁶ als auch aus den Marktbedingungen, etwa der Marktmacht der beteiligten Unternehmen,²⁷ dem Vorhandensein von Marktzutrittsschranken²⁸ und dem Anteil der

¹⁹ *Lager/Petsche in Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG² (2016) § 1 Rz 4.

²⁰ Hierzu zählt etwa der ausdrückliche Verweis auf Nachhaltigkeitsvorteile in § 2 Abs 1 KartG, vgl nur *Tokić*, Freistellungsfähigkeit von Nachhaltigkeitsvereinbarungen nach europäischem und novelliertem österreichischen Kartellrecht, wbl 2022, 301.

²¹ „Jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“, vgl stRsp EuGH C-97/08 P, *Akzo Nobel*, ECLI:EU:C:2009:536 Rz 54 f; EuGH C-516/15 P, *Akzo Nobel*, ECLI:EU:C:2017:314 Rz 47 f; zuletzt EuGH C-882/19, *Sumal*, ECLI:EU:C:2021:800 Rz 41.

²² Das Bezwecken oder Bewirken einer Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs.

²³ Art 101 AEUV kommt nur auf Vereinbarungen zur Anwendung, die geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, vgl *Stockenhuber in Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 101 AEUV Rz 206.

²⁴ *Lerch*, Strombezugsverpflichtungen 102.

²⁵ *Ders*, aaO 79; besonders problematisch sind Gesamtbedarfsdeckungsklauseln, vgl etwa *Büdenbender*, Die kartellrechtliche Zulässigkeit von Gesamtbedarfsdeckungsklauseln, *Energiewirtschaftliche Tagesfragen* 2000, 359.

²⁶ *Lerch*, Strombezugsverpflichtungen 105 f.

²⁷ Vgl nur EuGH C-234/89, *Delimitis v Henninger Bräu*, ECLI:EU:C:1991:91 Rz 25; *Zimmer in Immenga/Mestmäcker I*⁶ Art 101 Abs 1 AEUV Rz 134.

²⁸ EuG T-7/93, *Langnese-Iglo*, ECLI:EU:T:1995:98 Rz 106 ff, bestätigt durch EuGH C-279/95 P, *Langnese-Iglo*, ECLI:EU:C:1998:447.

Nachfrage, der mittels langfristiger Verträge gebunden ist.²⁹ In diesem Teil sollen alle diese Umstände umfassend dargestellt werden und so zu einer Gestaltungshilfe für Unternehmen werden. Wurde die Anwendbarkeit des Art 101 AEUV festgestellt, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob der Vertrag gem Art 101 Abs 3 AEUV freigestellt werden kann. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten. Einerseits ist eine Vereinbarung nicht kartellrechtswidrig, wenn sie die Voraussetzungen einer Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt. Im Zusammenhang mit PPAs ist insbesondere die Vertikal-GVO³⁰ relevant. Eine Freistellung verhindern können, und deswegen kritisch zu prüfen sind, das Nichtvorliegen einer vertikalen Vereinbarung³¹ und eine Alleinbezugsverpflichtung mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.³² Andererseits kann eine Vereinbarung freigestellt werden, wenn sie die vier Voraussetzungen des Art 101 Abs 3 AEUV erfüllt.³³ In der Vergangenheit wurden langfristige Stromlieferverträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren mit dem Argument freigestellt, dass sie zur Amortisation von Kraftwerksneubauten notwendig waren.³⁴ Dies kann auch auf PPAs zutreffen, da sie regelmäßig der finanziellen Absicherung neuer Erneuerbarer-Energien-Anlagen dienen.³⁵ Weitere wirtschaftliche Vorteile könnten in einem Beitrag zum Umweltschutz durch den Bau Erneuerbarer-Energien-Anlagen und in der Ermöglichung des Marktzutritts neuer Wettbewerber³⁶ liegen. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind daraufhin zu untersuchen, ob sie auch unter den heutigen Marktbedingungen für eine Freistellung genügen. Da langfristige Stromlieferverträge auch von marktbeherrschenden Unternehmen abgeschlossen werden können, bedarf eine vollständige kartellrechtliche Analyse eine Untersuchung anhand des **Missbrauchsverbots** (Kapitel VI.). Ein Verstoß gegen Art 102 AEUV kann nur von Unternehmen begangen werden, die marktbeherrschend sind. Jede

²⁹ Vgl EuGH C-234/89, *Delimitis v Henninger Bräu*, ECLI:EU:C:1991:91 Rz 19; EuGH C-393/92, *Almelo*, ECLI:EU:C:1994:171 Rz 37; EuGH C-214/99, *Neste*, ECLI:EU:C:2000:679 Rz 25 ff; *Füller* in *Kölner Kommentar zum Kartellrecht III* (2016) Art 101 AEUV Rz 229; *Zimmer* in *Immenga/Mestmäcker I*⁶ Art 101 Abs 1 AEUV Rz 258.

³⁰ VO (EU) 2022/720 der Kommission vom 10.5.2022 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, ABI L 2022/134, 4.

³¹ Vgl Art 1 Abs 1 lit a, Art 2 Abs 4 Vertikal-GVO.

³² In dem Fall würde es sich um einen Verstoß gegen Art 5 Abs 1 lit a Vertikal-GVO handeln und die konkrete Verpflichtung kann nicht freigestellt werden, vgl auch *Baur*, RdE 2001, 81 (83); *Reinisch*, wbl 2002, 198.

³³ Hierzu zählen die Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts unter angemessener Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Gewinn, sowie die Unerlässlichkeit der Vereinbarung und das Nichtausschalten des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil der betroffenen Waren.

³⁴ Vgl KomE IV/33.473, *Scottish Nuclear*; KomE IV/34.598, *Pego-Projekt*; KomE IV/E-3/35.485, *REN/Turbogás*; KomE IV/E-3/35.698, *ISAB Energy*.

³⁵ *Hilpert*, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien (2018), [Microsoft Word - Stiftung Umweltenergierecht WueStudien 12 PPAs final.docx \(stiftung-umweltenergierecht.de\)](#) (Stand 14.8.2023) 7.

³⁶ Vgl KomE AT.37732, *Synergen*; *Fischer*, Langfristige Energieverträge 84.

Prüfung gem Art 102 AEUV beginnt daher notwendigerweise mit der Analyse, ob das Unternehmen eine beherrschende Stellung auf einem Markt innehat. Neben der marktbeherrschenden Stellung durch ein Unternehmen, ist es auch möglich, dass mehrere Unternehmen kollektiv marktbeherrschend sind.³⁷ Im Rahmen der Dissertation soll untersucht werden, wann eine marktbeherrschende Stellung im Stromsektor vorliegen kann. Hierzu werden zunächst die Kriterien herausgearbeitet, die die Wettbewerbsbehörden und Gerichte zur Feststellung von Marktbeherrschung allgemein heranziehen. Diese werden auf den Stromsektor angewendet und Besonderheiten auf den Strommärkten aufgezeigt. Anhand der Kriterien soll schließlich untersucht werden, ob im österreichischen Stromsektor auf einem Markt der Stromerzeugungs- und -großhandelsstufe eine marktbeherrschende Stellung bestehen könnte. Daran anschließend wird analysiert, unter welchen Umständen ein PPA eines marktbeherrschenden Unternehmens gegen Art 102 AEUV verstoßen kann. Aufgrund der Marktmacht des Unternehmens ist der Wettbewerb auf dem konkreten Markt bereits gestört. Marktbeherrschende Unternehmen haben daher eine besondere Verantwortung, durch ihr Verhalten den Markt nicht noch zusätzlich zu beeinträchtigen.³⁸ Durch einen langfristigen Stromliefervertrag kann ein Unternehmen seine Kunden an sich binden, sodass diese den Wettbewerbern nicht zur Belieferung verfügbar sind. Die Wettbewerber werden behindert.³⁹ Das bedeutet jedoch nicht, dass jegliche langfristigen PPAs, die von marktbeherrschenden Unternehmen vereinbart werden, gegen Art 102 AEUV verstoßen. Auch hier kommt es auf die konkrete Ausgestaltung und die Marktbedingungen an.⁴⁰ Besonders kritisch sind ausschließliche Bezugsverpflichtungen zu sehen, da dadurch einerseits dem Abnehmer die Wahl zwischen mehreren Stromerzeugern genommen wird und andererseits der Markteintritt anderer Stromerzeuger erschwert oder gänzlich verhindert wird.⁴¹ Auch hier ist von entscheidender Bedeutung, wie lange die Vertragslaufzeit und wie hoch der gebundene Bedarf des Abnehmers ist.⁴² Wie bei Art 101 AEUV ist es auch gem Art 102 AEUV möglich, missbräuchliche Verhaltensweisen mittels sonstiger wirtschaftlicher Vorteile zu rechtfertigen.⁴³ Hieran sind jedoch sehr strenge Maßstäbe zu setzen.⁴⁴ So erscheint es zweifelhaft, ob das

³⁷ EuGH C-413/06 P, *Bertelsmann/Impala*, ECLI:EU:C:2008:392 Rz 119; *Weiß* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ (2022) AEUV Art 102 Rz 17.

³⁸ StRsp, EuGH Rs 322/81, *Michelin*, ECLI:EU:C:1983:313 Rz 57; EuGH C-202/07 P, *France Télécom*, ECLI:EU:C:2009:214 Rz 105; EuGH C-209/10, *Post Danmark I*, ECLI:EU:C:2012:172 Rz 23.

³⁹ *Markert* in *Becker/Held/Riedel/Theobald* 137 (147).

⁴⁰ *Ibid*, aaO.

⁴¹ EuGH Rs 85/76, *Hofmann-La Roche*, ECLI:EU:C:1979:36 Rz 89 ff; EuGH C-413/14 P, *Intel*, ECLI:EU:C:2017:632 Rz 137; vgl *Markert*, EuZW 2000, 427 (432); *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht³ (2014) § 18 Rz 43.

⁴² *Markert* in *Becker/Held/Riedel/Theobald* 137 (147).

⁴³ *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht³ § 16 Rz 50 f.

⁴⁴ *Fuchs* in *Immenga/Mestmäcker I*⁶ Art 102 AEUV Rz 163; *Markert*, EuZW 2000, 427 (432).

Argument der Amortisation von neuen Kraftwerksanlagen allein ausreicht, um Bezugsbindungen und lange Vertragsdauern zu rechtfertigen.⁴⁵ Ziel dieses Kapitels ist es daher herauszuarbeiten, ob und mit welchen vertraglichen Ausgestaltungen marktbeherrschende Unternehmen langfristige PPAs vereinbaren dürfen.

In Kapitel **VII.** werden schließlich die **kartell- und zivilrechtlichen Folgen** kartellrechtswidriger PPAs erläutert. Für Kartellbehörden stellt sich hier insbesondere die Frage, wie Abhilfemaßnahmen⁴⁶ und Verpflichtungszusagen⁴⁷ ausgestaltet werden sollten, um bestmöglich zur Wiederherstellung wirksamen Wettbewerbs zu führen. Aus zivilrechtlicher Sicht sind kartellrechtswidrige PPAs nichtig.⁴⁸ Diesbezüglich soll dargetan werden, welche Vertragsbestimmungen in langfristigen PPAs von der Nichtigkeitsfolge betroffen sein können. Umstritten ist in diesem Zusammenhang die Frage nach der Zulässigkeit einer geltungserhaltenden Reduktion. Hierdurch könnten überschießende Klauseln, etwa die Vertragsdauer oder das Ausmaß der Bedarfsdeckung, auf ein zulässiges Maß reduziert werden.⁴⁹ Ob und unter welchen Umständen die geltungserhaltende Reduktion europarechtlich und nach österreichischem Recht zulässig ist, soll abschließend untersucht werden.

Dieses Dissertationsvorhabens wird in Kapitel **VIII.** mit einer abschließenden Stellungnahme und einer Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesenform finalisiert.

C. Forschungsfragen

Anhand der bisherigen Ausführungen ergeben sich folgende Forschungsfragen:

- Welche Typisierung kann unter den praktischen Erscheinungsformen von PPAs vorgenommen werden?
- Wie ist der Markt für den Erstabsatz von Strom sachlich abzugrenzen? Gibt es einen eigenen Markt für den Handel mit Großkunden?
- Wie ist der relevante Markt räumlich abzugrenzen? Ist dieser potenziell weiter als national?

⁴⁵ Vgl. *Markert*, EuZW 2000, 427 (433).

⁴⁶ Auf europäischer Ebene hat die Kommission nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens bei Nachweis eines Verstoßes die Möglichkeit, Geldbußen zu verhängen und den beteiligten Unternehmen die Abstellung der Zuwiderhandlung mit der Auflage von verhaltensorientierten oder strukturellen Abhilfemaßnahmen anzuordnen (vgl. Art 23, 7 VO (EG) Nr 1/2003 des Rates vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln). Diese Möglichkeiten stehen auch dem österreichischen Kartellgericht, auf Antrag der BWB, zu (§§ 29, 26 KartG).

⁴⁷ Die Kommission kann auf Grundlage freiwilliger Zusagen der beteiligten Unternehmen verhaltensorientierte oder strukturelle Verpflichtungen anordnen, ohne eine Zuwiderhandlung festzustellen (Art 9 VO 1/2003). Auch das österreichische Kartellgericht kann, auf Antrag der BWB, Verpflichtungszusagen für bindend erklären (§ 27 KartG).

⁴⁸ Vgl. Art 101 Abs 2 AEUV bzw § 1 Abs 3 KartG; § 879 ABGB iVm Art 102 AEUV bzw § 5 KartG.

⁴⁹ *Stockenhuber in Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 101 AEUV Rz 234.

- Nach welchen Faktoren ist Marktmacht im Stromsektor zu bestimmen?
- Erfüllen langfristige PPAs den Tatbestand der Art 101 AEUV bzw § 1 KartG?
 - Wann stellt ein langfristiger PPA eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Art 101 Abs 1 AEUV dar? Welche vertraglichen Klauseln sind bei der Beurteilung des Vorliegens einer Wettbewerbsbeschränkung von Bedeutung? Wie dürfen diese ausgestaltet sein und in welchem Zusammenhang stehen sie zu einander?
 - Unter welchen Bedingungen kann ein PPA von einer Freistellung profitieren?
- Erfüllen langfristige PPAs den Tatbestand des Art 102 AEUV bzw § 5 KartG?
 - Bestehen alleinige oder kollektive marktbeherrschende Stellungen im österreichischen Stromerzeugungs- und -großhandelsmarkt?
 - Unter welchen Bedingungen kann der Abschluss langfristiger PPAs einen Missbrauch iSd Art 102 AEUV bzw § 5 KartG darstellen?
- Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei einem Verstoß von langfristigen PPAs gegen das Kartellrecht?
 - Wie können verhaltensorientierte und strukturelle Abhilfemaßnahmen sowie Verpflichtungszusagen ausgestaltet sein, um wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen?
 - Welche Vertragsbestandteile sind von der Nichtigkeitsfolge erfasst?
 - Ist eine geltungserhaltende Reduktion überschießender Vertragsbestandteile zulässig und wenn ja, unter welchen Umständen?

III. Vorläufige Gliederung

I. Grundlagen

- A. Einleitung und Problemstellung
- B. Forschungsfragen
- C. Einführung in den österreichischen Stromsektor
- D. Power Purchase Agreements
 - 1. Definition
 - 2. Typisierung

II. Ökonomische Grundlagen langfristiger Verträge

III. Marktabgrenzung

- A. Sachliche Marktabgrenzung
- B. Räumliche Marktabgrenzung
- C. Zeitliche Marktabgrenzung
- D. Zusammenfassung

IV. Marktmachtfaktoren

- A. Bedeutung der Marktmacht für kartellrechtliche Analysen
- B. Marktbezogene Marktmachtfaktoren
- C. Unternehmensbezogene Marktmachtfaktoren
- D. Zusammenfassung

V. Beurteilung nach dem Kartellverbot

- A. Die Anwendbarkeit von Art 101 AEUV
 - 1. Unternehmen
 - 2. Vereinbarung
 - 3. Wettbewerbsbeschränkung
 - a) Vertragliche Ausgestaltungsmöglichkeiten
 - b) Marktverhältnisse

c) Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung

4. Die Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

B. Freistellung

1. Gruppenfreistellungsverordnung

2. Einzelfreistellung

a) Effizienzgewinne

b) Angemessene Verbraucherbeteiligung

c) Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung

d) Keine Ausschaltung des Wettbewerbs

C. Besonderheiten nach dem österreichischen Kartellverbot (§ 1 KartG)

D. Zusammenfassung zum Kartellverbot

VI. Beurteilung nach dem Missbrauchsverbot

A. Marktbeherrschende Stellung

1. Das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung gem Art 102 AEUV

2. Das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung gem §§ 4 f KartG

B. Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung

1. Das Vorliegen eines Missbrauch gem Art 102 AEUV

2. Besonderheiten im österreichischen Missbrauchsverbot gem § 5 KartG

C. Zusammenfassung zum Missbrauchsverbot

VII. Rechtsfolgen

A. Kartellrechtlich

B. Zivilrechtlich

1. Nichtigkeitsfolgen

2. Zulässigkeit der geltungserhaltenden Reduktion

VIII. Ergebnisse

A. Abschließende Stellungnahme

B. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in Thesenform

IV. Vorläufiger Zeitplan

WiSe 2022/23	Recherche und Themenfindung Genehmigung der Dissertation Abschluss der Betreuungsvereinbarung
SoSe 2023	Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre Abschluss der Dissertationsvereinbarung Seminar im Dissertationsfach
WiSe 2023/24	Lehrveranstaltungen soweit erforderlich Verfassen der Dissertation
SoSe 2024	Seminar im Dissertationsfach Verfassen der Dissertation
WiSe 2024/25	Verfassen der Dissertation
SoSe 2025	Abschluss der Dissertation öffentliche Defensio

V. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Bauer/Bremberger*, Analyse des österreichischen Strommarktes – Auswirkungen der Liberalisierung (2009)
- Baur*, Energielieferverträge unter europäischem Kartellrecht, RdE 2001, 81
- BDEW*, Positionspapier: Finanzierung und Marktintegration von Erneuerbare-Energien-Anlagen (2021), [5016_PPA.pdf \(bdew.de\)](#) (Stand 27.6.2023)
- BKartA*, Sektoruntersuchung Stromerzeugung und -großhandel, Abschlussbericht (2011)
- BKartA*, Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Erzeugung elektrischer Energie 2021 – Marktmachtbericht (2022)
- Büdenbender*, Die kartellrechtliche Zulässigkeit von Gesamtbedarfsdeckungsklauseln, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 2000, 359
- BWB*, Allgemeine Untersuchung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft: 1. Zwischenbericht (2004)
- Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ (2022)
- Egger/Harsdorf-Borsch*, Kartellrecht (2022)
- Emmerich*, Langfristige Liefer- und Bezugsverträge im europäischen Kartellrecht, in FS Koppensteiner zum 65. Geburtstag (2001)
- Fischer*, Langfristige Energieverträge und Kartellrecht (2011)
- Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht (102. Lfg 2022)
- Godde*, Marktabgrenzung im Stromsektor (2013)
- Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union (78. EL 2023)
- Hamburg Commercial Bank*, Corporate PPA – Going Green, Branchenstudie (2019)
- Hancher/Jones* (Hrsg), EU Energy Law II: EU Competition Law and Energy Markets⁴ (2016)
- Hauteclouque*, Legal Uncertainty and Competition Policy in European Deregulated Electricity Markets: the Case of Long-term Exclusive Supply Contracts, World Competition 2009, 91
- Hauteclouque*, Market Building through Antitrust: Long-Term Contract Regulation in EU Electricity Markets (2013)

Hauteclouque/Glachant, Long-term energy supply contracts in European competition policy: Fuzzy not crazy, *Energy Policy* 2009, 5399

Heymann, Der Strommarkt 2.0 im Lichte des europäischen und deutschen (Wettbewerbs) Rechts (2019)

Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien (2018), [Microsoft Word - Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_12_PPAs_final.docx](#) ([stiftung-umweltenergierecht.de](#)) (Stand 14.8.2023)

Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht I⁶ (2019)

Kassegger, Energiepolitik und Elektrizitätswirtschaft in Österreich und Europa (2020)

Klaue/Schwintowski, Die Abgrenzung des räumlich-relevanten Marktes bei Strom und Gas nach deutschem und europäischem Kartellrecht, *BB-Special* 2/2010, 1

Kölner Kommentar zum Kartellrecht III (2016)

Kommission, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, *OJ C* 1997/372, 5

König, Engpassmanagement in der deutschen und europäischen Elektrizitätsversorgung (2013)

Lange, Der Strommarkt 2.0 als Herausforderung für das Kartellrecht, *WuW* 2017, 434

Lerch, Strombezugsverpflichtungen und EG-Kartellverbot (2007)

Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht⁴ (2020)

Löschel/Rübbelke/Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes, *Energiewirtschaft – Einführung in Theorie und Politik*⁴ (2020)

Markert, Langfristige Bezugsbindungen für Strom und Gas nach deutschem und europäischem Kartellrecht, *EuZW* 2000, 427

Markert, Langfristige Energiebezugsbindungen im deutschen und europäischen Kartellrecht, in *Becker/Held/Riedel/Theobald* (Hrsg), *Energiewirtschaft im Aufbruch* (2001) 137

Mestmäcker/Schweitzer, *Europäisches Wettbewerbsrecht*³ (2014)

Pexapark, *European PPA Market Outlook 2023*, [European PPA Market Outlook 2023 V9.pdf \(pardot.com\)](#) (Stand 22.6.2023)

Petsche/Urlesberger/Vartian, *KartG*² (2016)

Reidlinger/Hartung, Das österreichische Kartellrecht⁴ (2019)

Reinisch, Zur EG-wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit langfristiger Stromliefervereinbarungen in Österreich, wbl 2002, 198

Roesgen, Wettbewerbsrechtliche Probleme virtueller Kraftwerksscheiben (2013)

Säcker, Marktabgrenzung, Marktbeherrschung, Markttransparenz und Machtmissbrauch auf den Großhandelsmärkten für Elektrizität (2011)

Schanda, Aufrechterhaltung der gemeinsamen Strompreiszone mit Deutschland - Wie wird das Match Österreich gegen Deutschland, ACER, Übertragungsnetzbetreiber und Regulierungsbehörden ausgehen? ZTR 2017, 1

Schnorr, Power Purchase Agreements – Stromlieferverträge für Erneuerbare Energien (2022)

Scholz, Die Bewertung ausschließlicher Strombezugspflichten nach europäischem Kartellrecht, in FS Baur (2002) 549

Schröter/Jakob/Klotz/Mederer, Europäisches Wettbewerbsrecht² (2014)

F. Schuhmacher, Effizienz und Wettbewerb – Ein Modell zur Einbeziehung ökonomischer Ansätze in das Kartellrecht (2010)

F. Schuhmacher, § 9 Das binnenmarktrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, in *Müller-Graff* (Hrsg), Enzyklopädie Europarecht – Europäisches Binnenmarkt- und Wirtschaftsordnungsrecht² (2021) 593

Schulz, Kartellrecht als „Regulierungsinstrument“ (2018)

Spector, The European Commission’s Approach to Long-term Contracts: an Economist’s View, Journal of European Competition Law & Practice 2014, 492

Tokić, Freistellungsfähigkeit von Nachhaltigkeitsvereinbarungen nach europäischem und novelliertem österreichischen Kartellrecht, wbl 2022, 301

Urbanke, Power Purchase Agreements – Charakterisierung und Gestaltungselemente, in *Böttcher* (Hrsg), Handbuch Windenergie² (2019) 349

van den Bergh/Camesasca/Giannaccari, Market power, market definition and entry barriers, in *van den Bergh* (Hrsg), Comparative Competition Law and Economics (2017) 124

Whish/Bailey, Competition Law¹⁰ (2021)

Wiedemann (Hrsg), Handbuch des Kartellrechts⁴ (2020)

VI. Vorläufiges Judikaturverzeichnis

- BGH 11.11.2008, *E.ON/Stadtwerke Eschwege*, WRP 2009, 85
- BKartA 12.9.2003, B8-Fa-21/03, *E.ON/Stadtwerke Eschwege*
- EuG T-7/93, *Langnese-Iglo*, ECLI:EU:T:1995:98
- EuGH Rs 56/65, *L.T.M./Maschinenbau Ulm*, ECLI:EU:C:1966:38
- EuGH Rs 127/73, *BRT/SABAM*, ECLI:EU:C:1974:6
- EuGH Rs 27/76, *United Brands*, ECLI:EU:C:1978:22
- EuGH Rs 85/76, *Hoffmann La Roche*, ECLI:EU:C:1979:36
- EuGH Rs 322/81, *Michelin*, ECLI:EU:C:1983:313
- EuGH C-234/89, *Delimitis v Henninger Bräu*, ECLI:EU:C:1991:91
- EuGH C-393/92, *Almelo*, ECLI:EU:C:1994:171
- EuGH C-279/95 P, *Langnese-Iglo*, ECLI:EU:C:1998:447
- EuGH C-214/99, *Neste*, ECLI:EU:C:2000:679
- EuGH C-413/06 P, *Bertelsmann/Impala*, ECLI:EU:C:2008:392
- EuGH C-202/07 P, *France Télécom*, ECLI:EU:C:2009:214
- EuGH C-209/07, *Beef Industry Development*, ECLI:EU:C:2008:643
- EuGH C-97/08 P, *Akzo Nobel*, ECLI:EU:C:2009:536
- EuGH C-209/10, *Post Danmark I*, ECLI:EU:C:2012:172
- EuGH C-413/14 P, *Intel*, ECLI:EU:C:2017:632
- EuGH C-516/15 P, *Akzo Nobel*, ECLI:EU:C:2017:314
- EuGH C-882/19, *Sumal*, ECLI:EU:C:2021:800
- KomE 30.4.1991, IV/33.473, *Scottish Nuclear*, ABI L 1991/178, 31
- KomE 30.9.1993, IV/34.598, *Pego-Projekt*, ABI C 1993/265, 3
- KomE 23.4.1996, IV/E-3/35.485, *REN/Turbogás*, ABI C 1996/118, 7
- KomE 9.5.1996, IV/E-3/35.698, *ISAB Energy*, ABI C 1996/138, 3
- KomE 7.2.2001, COMP/M.1853, *EDF/EnBW*

KomE 5.9.2001, COMP/E-3/37.921, *Viking Cable*

KomE 19.3.2002, COMP/M.2684, *EnBW/EDP/Cajastur/Hidrocantabrico*

KomE 31.5.2002, AT.37732, *Synergen*, Pressemitteilung IP/02/792

KomE 11.6.2003, COMP/M.2947, *Verbund/Energie Allianz*

KomE 30.10.2003, COMP/M.3268, *Sydskraft/Graninge*

KomE 9.12.2004, COMP/M.3440, *EDF/ENI/GDP*

KomE 21.12.2005, COMP/M.3696, *E.ON/MOL*

KomE 14.3.2006, COMP/M.3868, *DONG/Elsam/Energi E2*

KomE 14.11.2006, COMP/M.4180, *GDF/Suez*

KomE 20.12.2007, COMP/M.4841, *ENEL/EMS*

KomE 27.8.2008, COMP/M.5249, *Edison/Hellenic Petroleum JV*

KomE 26.11.2008, COMP/39.388, 39.389, *Deutscher Stromgroßhandelsmarkt/Regelenergiemarkt*

KomE 22.12.2008, COMP/M.5224, *EDF/Britisch Energy*

KomE 22.6.2009, COMP/M.5496, *Vattenfall/Nuon Energy*

KomE 23.6.2009, COMP/M.5467, *RWE/Essent*

KomE 15.9.2009, COMP/M.5604, *DONG/KOM-Strom*

KomE 4.11.2009, COMP/M.5591, *CEZB/JAVYS/JESS JV*

KomE 12.11.2009, COMP/M.5549, *EDF/Segebel*

KomE 17.3.2010, COMP/AT.39386, *Langfristige Stromlieferverträge in Frankreich*

KomE 26.1.2011, COMP/M.5978, *GDF Suez/International Power*

KomE 8.12.2015, M.7778, *Vattenfall/Engie/Gasag*

KomE 26.2.2019, M.8871, *RWE/E.ON Assets*

KomE 21.12.2022, M.10713, *RWE/Newco Eemshaven*

OLG München U 3922/15 Kart, *Virtuelles Kraftwerk*, BeckRS 2017, 123426

OLG München 29 U 2041/18, *Zu langfristigen Bezugsverträgen*, NZKart 2019, 605